

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2021

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

a) Grundgebühr für Betriebsstätten

Handels-/Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros, sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	26,80
3-5 Beschäftigte	67,00
je 5 weitere Beschäftigte	13,40
höchstens jedoch	536,00

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	67,00
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	13,40
höchstens jedoch	536,00

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	268,00
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	53,60
höchstens jedoch	1.072,00

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

268,00

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Schüler-, Studentenheime

sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	67,00
je weitere angefangene 10 Betten	13,40
höchstens jedoch	536,00

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	67,00
je weitere angefangene 10 Betten	13,40
höchstens jedoch	536,00

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

134,00

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	67,00
je weitere 20 Personen	13,40
höchstens jedoch	536,00



Preisblatt Gewerbekunden

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2021

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten

Bsp: Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke
gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt
67,00

j) Versammlungsräume Gastronomiebetriebe

Bei Gastronomiebetrieben im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b), welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

k) Großveranstaltungen (Zeltfeste, Konzerte, Kaiserfest)

Die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt wird wie folgt bemessen:

bis 1.000 Besucher	268,00
bis 2.000 Besucher	536,00
bis 3.000 Besucher	804,00
je 1.000 weitere Besucher	134,00
höchstens jedoch	1.340,00

l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,493
Biomüll pro kg	0,260
Sperrmüllabholung d. Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std	53,90
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,40
Strauch- und Baumschnitt pro m ³	10,00
Grasschnitt pro m ³	20,00
Altfenster pro Stk.	4,00
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	4,60
Bauschutt pro m ³	20,00
Altholz pro m ³	20,00
EPS Styropor	0,90
KMF Wolle	1,10
XPS Roofmate	3,50

